SUB | NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Werk

Titel: Wanderungen und Schicksale von Johann Caspar Steube Schuhmacher- und italiän. Spr
Autor: Steube, Johann Caspar
Verlag: Verf.
Ort: Gotha
Jahr: 1791
Kollektion: Autobiographica
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN313158355
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN313158355
OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=313158355

LOG Id: LOG_0030
LOG Titel: Vierundzwanzigstes Kapitel. - Das Contumazwesen.
LOG Typ: chapter

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.
Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

lich alle acht Tage selbst abholte; ja, als ich schon in Schuppaneck war, kam er noch zuweilen, und holte es; doch endlich blieb er aus; vielleicht mochte ihn der Weg zu beschwerlich gefallen, oder er selbst zu seinen Vätern gegangen seyn; denn er war beynahe hundert Jahr alt.

Nachdem wir über zwey Jahr in Mehadia gelegen hatten, bekamen wir den Befehl, nach Schuppaneck, welches die letzte, aber auch die schlechteste von allen kaiserlichen Garnisonen ist, zu marschiren. Dieses muste uns um so viel mehr befremden, weil wir auf eine bessere, und keine schlimmere Garnison gerechnet hatten; allein, es geht ja überall nicht immer gleich zu.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das Contumazwesen.

Ein bloßer, von der Szerna angehender, und gerade vor der Contumaz vorbey, gegen das

Dorf

Dorf Scheinitza, fortlaufender Zaun, welcher mit ſtarken Paliſaden befeſtigt, und mit groſſen Dornfaſchinen belegt iſt, macht bey Schuppaneck die Gränze. Hinter der Contumaz, welche in dem geendigten Türkenkriege ganz abgebrannt worden iſt, da wo der Weg aus der Türkey kömmt, und dort die Unterredung genannt wird, iſt dieſer Zaun doppelt, und bildet ein etwa ſechs Quadratklaftern enthaltendes längliches Viereck, welches mit zwey Gattern verſehen iſt, davon das eine auf türkiſchem, das andere auf kayſerlichem Boden ſteht. Von dieſer Unterredung ging etwa ein hundert Schritte langer Weg in das Contumazgebäude, und es durften die Hineinfahrenden weder auf die eine noch andere Seite ausweichen. Sobald jemand vom türkiſchen Gebiete herüber kam, wurde er in das gleich an den äuſſern Paliſaden befindliche Zimmer geführt, wo er viſitiret, und ſodann in das Innere der Contumaz gebracht wurde. Dieſes groſſe Contumazgebäude beſtund in ſehr vielen Abtheilungen oder Zimmern, welche alle par terre lagen, und wo immer eins von dem andern durch beſondere Paliſaden unterſchieden war,

war, und wenigstens eine Klafter von einander abstunden, damit wenn ja ein Exponirter seine Hand durch irgend eine Oefnung hindurchsteckte, er die des andern, der ein gleiches thun möchte, nicht erreichen, und solchergestalt durch Berührung die Pest weder bekommen, noch sie einem andern mittheilen konnte. Zwischen diesen Abtheilungen befanden sich wieder breite Gänge und Plätze, wo die Exponirten spatzieren gehen konnten, doch mußten sie sich hüten, im Fall sie die Contumazzeit bald überstanden hatten, sich mit den Neuankommenden zu vermengen; denn in diesem Falle, der freylich wegen der Einrichtung nicht wohl möglich war, mußten sie ihre Contumaz von neuem anfangen. Mitten in diesem Gebäude befanden sich große Schoppen, unter welche die aus der Türkey kommenden Kaufmannsgüter gebracht, und von dem Waarenbeschauer visitirt wurden. Waren nun diese, wie es sehr oft geschah, ganz voll, so mußten die Wagen so lange auf dem türkischen Gebiete stehen bleiben, bis es Platz darinnen gab, und es sah deswegen bey der Unterredung oft aus, als wenn Jahrmarkt da gehalten werden sollte.

Nicht

Nicht allein alle aus der Türkey kommende Personen, weß Standes sie auch immer seyn mögen, sondern auch jeder, der das türkische Gebiete nur im mindesten berührt, müssen sich den strengen Contumazgesetzen unterwerfen, ja es darf einer nur den Zaun da, wo er einfach ist, berühren, so muß er (es versteht sich, wenn es ein Reinigungsknecht gewahr wird, sogleich Contumaz machen; und das nämliche geschieht, wenn jemand einen Exponirten anrührt, sollte es auch nur mit dem Rockzipfel seyn. Unter einem Exponirten versteht man jeden der entweder in der Contumaz ist, um sie selbst zu halten, oder auf irgend eine Art mit diesen in Verbindung steht, als da sind: der Contumazfeldscher, der Waarenbeschauer und alle Reinigungsknechte. Letztere sind nicht allein dazu bestimmt, den Contumazmachenden an die Hand zu gehen, sondern auch diejenigen Dinge, so keine Contumaz machen, an der Unterredung zu reinigen.

Was die Lebensmittel betrift, so erhielten sie selbige auf folgende Weise: Neben dem Contumazgebäude war ein Wirthshaus so angebaut, daß es einige Schuhe von denen das Contumazgebäude

umgebenden Palliſaden entfernt war. Der Wirth, welcher dort Arendator genannt wird, hatte einen im Falſen laufenden Tiſch, welcher bis in die äußern Palliſaden reichte; wollte nun jemand etwas haben, ſo ſchob der Wirth den Tiſch, auf welchem Schalen mit Eßig ſtanden, hinüber; hier legten ſolche das Geld in den Eßig, und ſagten zugleich, was ſie haben wollten; welches er ihnen ſo hinüber ſchob. Auf dieſe Art konnten ſie alle Bedürfniſſe erhalten, ohne die Contumaz zu verlaſſen. Trift es ſich, daß jemand in eine Contumaz kommt, ohne die Mittel zu haben, ſich die 21 Tage ſelbſt zu beköſtigen, ſo muß ihn die Contumazdirection verpflegen; welche Verpflegung freylich zuweilen ziemlich mager ausfällt.

Nicht alle Briefe kommen durch den gewöhnlichen Weg in die Contumaz; denn kommt einer von einem andern, als dem Contumazwege, herüber, ſo nimmt die erſte Poſt, wo er abgegeben wird, einen langen, forne aufgeſpaltenen Stock, worauf der Brief in den Spalt geſteckt, und von dem Soldaten bis zur zweyten Poſt ſo vor ſich hingetragen wird; nun giebt er

ſeinem

seinem Kameraden entweder den Stock samt dem Briefe, oder dieser nimmt einen ähnlichen, und klammert den Brief in die Spalte, und dieses geht so von Wachthaus zu Wachthaus, bis in die erste Contumaz, wo er entweder durch Eßig gezogen, oder mit Pestkraut beräuchert wird. Von den exponirten Personen darf außer dem Feldscher, Waarenbeschauer und den Reinigungsknechten, niemand aus der Contumaz heraus gehen, und die Freyheit der erstern besteht blos darinne, daß sie sich auf einige Schritte von dem Gebäude entfernen dürfen. Es ist ein wahrer Spas in Gesellschaft einer solchen exponirten Person zu seyn, denn man darf ihnen nie so nahe kommen, daß sich die Kleider berühren können, weil in diesem Falle die Person, deren Kleid ein Exponirter berührt, sogleich Contumaz machen muß; man sieht daher, daß sich ein solcher Exponirter immer zurückzieht, wenn ihm jemand zu nahe kommt, weil er voraus setzen muß, daß ihn die sich nähernde Person nicht kennt. Bey meinem Aufenthalte befand sich ein sehr geschickter Feldscheer, Nahmens Jäger darinnen, der, weil er lahm

war, und nur mit Mühe gehen konnte, allemal drohte, wenn ihm jemand zu nahe kam, stehen zu bleiben, und durch die Berührung zu machen, daß man in die Kontumaz müsse. Wenn ein Exponirter einem nicht Exponirten eine Prise Taback geben will, so setzt er die Dose hin, und tritt einen Schritt zurück, worauf sich der andere nähert, um sie zu nehmen, doch muß sich dieser hüten, die Dose zu berühren, denn dieses würde gleich verursachen, daß er Contumaz machen müßte. Ohngeachtet dieser strengen Gesetze, trifft das Sprüchwortt Keine Regel ohne Ausnahme' auch hier ein. Ich weiß selbst einen solchen Fall der Ausnahme. Nehmlich eine Tante des Contumazdirectors hatte einst einen Reinigungsknecht im Vorbeygehen berührt, als diese nun in die Conmaz sollte, widersetzte sie sich mit ganzer Macht, worauf sich der Director seiner Gerechtsame, des Pestmantels bediente, unter welchem sie sich setzen, und durch Pestkraut beräuchern lassen mußte. Doch betrifft diese Ausnahme nur die, welche eine exponirte Person angerühret, nicht aber solche, die das türkische Gebieth betre-

treten haben. Das Personale der Contumaz besteht in einem Director, Arendator, zwey Feldscheer, 2 Waarenbeschauer, und 18 bis 20 Reinigungsknechte. Von diesen sind der Director und Arendator niemals exponirt, sondern können überall herum gehen, müssen sich aber demohngeachtet eben sowohl in Acht nehmen, eine exponirte Person anzurühren. Was den Feldscheer anbetrifft, so wechselt dieser dergestalt ab, daß er ein halb Jahr inn- und das andere halbe Jahr außer der Contumaz zubringt. Nach Verlauf dieser Frist, muß der herauswollende eben sowohl seine Contumaz machen, worauf er von dem andern abgelößt wird. Dieser und der Waarenbeschauer, die als exponirt betrachtet werden, pflegen ihre Zeit mehrentheis mit der Jagd und Spatziren gehen in dem türkischen Gebiethe zu zu bringen; wollen sie aber auf kaiserlicher Seite herum gehen, so müssen sie sich wie schon gesagt, sehr in Acht nehmen, daß sie durch Berührung niemanden in Ungelegenheit und in die Contumaz bringen.

Da die Einrichtung derer, weiter Rechts liegenden Contumazgebäude zu Ulipalanka, Cu-